



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Faches Pädagogik
Nebenfach in Magisterstudiengängen an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn mit dem
Abschluss Magistra Artium, Magister Artium (M.A.)**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24220



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für das Studium
des Faches Pädagogik
Nebenfach in Magisterstudiengängen
an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn
mit dem Abschluss
Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)
vom 25. Oktober 2001

06. November 2001

Jahrgang 2001
Nr. 19

Studienordnung

für das Studium des Faches Pädagogik

Nebenfach in Magisterstudiengängen an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

mit dem Abschluß Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

vom 25. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang	3
§ 4	Studienziele	4
§ 5	Inhalte des Studiums	4
§ 6	Gliederung und Aufbau des Studiums	6
§ 7	Grundstudium	6
§ 8	Zwischenprüfung	7
§ 9	Hauptstudium	7
§ 10	Veranstaltungsarten	7
§ 11	Leistungsnachweise	8
§ 12	Meldung zur Prüfung	8
§ 13	Magisterprüfung	9
§ 14	Studienverlaufsplan	9
§ 15	Studienberatung	9
§ 16	Übergangsbestimmungen	10
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10
Anhang: Studienverlaufsplan		11

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Pädagogik als Nebenfach in Magisterstudiengängen auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnungen

des Fachbereichs 1 vom 27. Februar 1998

des Fachbereichs 3 vom 10. Mai 2001

des Fachbereichs 4 vom

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

⇒ durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder

⇒ ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder

⇒ ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung oder

⇒ durch eine Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

Das Studium im Nebenfach Pädagogik kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester, der Studienumfang im Nebenfach Pädagogik 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 4 SWS auf den Wahlbereich.

§ 4

Studienziele

Das Studium soll in die Grundlagen und in wesentliche Forschungsergebnisse der Pädagogik einführen sowie schwerpunkthafte Vertiefungen ermöglichen. Es soll den Studierenden die erforderlichen erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 5

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende 5 Bereiche:
 - F. Theorie und Geschichte der Pädagogik
 - G. Entwicklung und Lernen
 - H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
 - L. Didaktik und Methodik*

- (2) Die fünf Bereiche werden in insgesamt 31 Teilgebiete ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung hat den Zweck,
 - die einzelnen Bereiche näher zu beschreiben,
 - den Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktbildung für eine individuelle Studienplanung zu eröffnen und
 - die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu bestimmten Teilgebieten zu ermöglichen (vgl. Vorlesungsverzeichnis)

- (3) Die fünf Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:
 - F. Theorie und Geschichte der Pädagogik
 - 1) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
 - 2) Erziehungs- und Bildungstheorien
 - 3) Philosophische und anthropologische Grundlagen der Erziehung
 - 4) Handlungs- und Normentheorie
 - 5) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik

* Die Wahl der Kennbuchstaben F., G., H., I., L. für die Bereiche hat ausschließlich technische Gründe

- 6) Werke eines Klassikers der Pädagogik
- 7) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

G. Entwicklung und Lernen

- 1) Entwicklungspsychologische Theorien
- 2) Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
- 3) Theorie der Lernpsychologie
- 4) Begabung und Intelligenz
- 5) Motivation und Lernen
- 6) Interaktion und Kommunikation
- 7) Probleme der Sozialerziehung

H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- 1) Sozialisationstheorien
- 2) Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3) Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
- 4) Jugendsoziologie
- 5) Sozialisation und Erziehung in der Familie

I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

- 1) Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
- 2) Schule im nationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
- 3) Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
- 4) Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungsreinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
- 5) Außerschulisches Bildungswesen, z.B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
- 6) Probleme der Bildungsreform
- 7) Erziehungsfelder, z.B. Sexualpädagogik, Freizeitpädagogik, Gruppenpädagogik, Friedenspädagogik, Medienpädagogik usw.

L. Didaktik und Methodik

- 1) Didaktik und Curriculumentwicklung
- 2) Didaktische Planung und Organisation
- 3) Lernprozeßanalyse; Lernprozeßförderung und -bewertung
- 4) Pädagogische Diagnostik und Beratung
- 5) Museums-/Gedenkstättenpädagogik

- (4) Alle für das Studium der Pädagogik als Nebenfach vorgesehenen Veranstaltungen werden bestimmten Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Ggf. kann eine Veranstaltung auch zwei Teilgebieten zugeordnet sein. In diesem Fall tragen die Studierenden jedoch nur dasjenige Studiengebiet in das Studienbuch ein, für das sie die betreffende Veranstaltung anrechnen.

§ 6

Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Pädagogik als Nebenfach gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium kann in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden, das Hauptstudium nach dem 8. Semester.
- (2) Von den 35 SWS können maximal 20% in Veranstaltungen aus Nachbarwissenschaften der Pädagogik, also aus Philosophie, Psychologie, Politikwissenschaft und Soziologie, belegt werden, davon wiederum 4 SWS auch aus anderen Fächern. Die geforderten Leistungsnachweise sind in Seminaren des Faches Pädagogik zu erbringen.

§ 7

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium führt in verschiedene Bereiche und Methoden des Faches Pädagogik ein.
- (2) Das Grundstudium umfasst 18 SWS. Mindestens folgende 12 SWS Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu besuchen und mit Teilnahmechein (TN) bzw. Leistungsnachweis (LN) abzuschließen:
 - I. Theorie und Geschichte der Pädagogik (Bereich F)
 - Einführung/Grundlagenveranstaltung (P) (2 SWS, TN)
 - Grundseminar (WP) (2 SWS, LN)
 - II. Entwicklung und Lernen (Bereich G) *oder*
Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung (Bereich H)
 - Einführung/Grundlagenveranstaltung (P) (2 SWS, TN)
 - Grundseminar (WP) (2 SWS, LN/TN)
 - III. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen (Bereich I) *oder*
Didaktik und Methodik (Bereich L)
 - Einführung/Grundlagenveranstaltung (P) (2 SWS, TN)
 - Grundseminar (WP) (2 SWS, TN/LN)
- (3) In zwei der drei Grundseminare sind Leistungsnachweise des Grundstudiums zu erbringen, und zwar verbindlich in Grundseminar I (Bereich F) sowie alternativ in den beiden übrigen Grundseminaren (II bzw. III). Sie setzen jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einführung/Grundlagenveranstaltung voraus. Die Anforderungen an Leistungsnachweise des Grundstudiums regelt § 11, Abs. 2.

- (4) Die verbleibenden 6 SWS stehen den Studierenden zur freien Wahl von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Pädagogik und ihrer Nachbarwissenschaften (vgl. § 6, Abs. 2), davon 2 SWS auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind die beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.
- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer dreistündigen Klausur. Der thematische Schwerpunkt ist mit der Prüferin/dem Prüfer zu vereinbaren. Er schließt in der Regel an eines der Grundseminare an. Darüber hinaus sind in der Klausur fachwissenschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.
- (4) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Veranstaltung – über die vom Fachbereich zu erstellenden Veranstaltungskommentare hinaus – zu erläutern, inwieweit die Inhalte der Veranstaltung gemäß den angegebenen Bereichen und Teilgebieten prüfungsrelevant sind.
- (5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen ist.

§ 9

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium hat die Aufgabe, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten in der Pädagogik zu befähigen, und ermöglicht ihnen Schwerpunktsetzungen nach eigener Wahl.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 17 SWS. Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die in Hauptseminaren zu unterschiedlichen Bereichen (F-L) erworben werden müssen. Die Anforderungen an Leistungsnachweise des Hauptstudiums regelt § 11, Abs. 3.
- (3) Die verbleibenden 13 SWS stehen den Studierenden zur freien Wahl von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Pädagogik und ihrer Nachbarwissenschaften (vgl. §6, Abs. 2), davon 2 SWS auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer.

§ 10

Veranstaltungsarten

- (1) Die Veranstaltungen des Studiums der Pädagogik als Nebenfach gliedern sich in Vorlesungen, Übungen und Seminare. Darüber hinaus kann an besonderen Veranstaltungsarten wie Arbeitsgemeinschaften, Projektstudium, Praktika usw. teilgenommen werden.
- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in einen größeren Problembereich oder dem Vortrag neuer Forschungsergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.
- (3) Übungen dienen der Bearbeitung und Einübung wichtiger Arbeitstechniken und Verfahrensweisen durch konkrete Arbeitsaufgaben.
- (4) Seminare dienen der Anwendung wissenschaftlicher Verfahrensweisen bei der Erarbeitung und Diskussion pädagogischer Probleme und der Teilhabe am Fortgang der Forschung. Im Hinblick auf die Anforderungen werden Seminare in der Regel in Seminare des Grundstudiums (G) und solche des Hauptstudiums (H) unterschieden.

§ 11

Leistungsnachweise

- (1) Im Rahmen des Studiums der Pädagogik als Nebenfach des Magisterstudiengangs gibt es zwei Arten von Leistungsnachweisen:
 - 1) 'Leistungsnachweise des Grundstudiums'
 - 2) 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums'; sie sind im Hauptstudium zu erbringen (vgl. § 8 Abs. 2).
- (2) Die 'Leistungsnachweise des Grundstudiums' (vgl. § 7 Abs. 2 u. 3) können erworben werden durch in der Regel zweistündige Klausuren, Referate (in der Regel in schriftlicher Form) und schriftliche Hausarbeiten. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.
- (3) Die 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums' (vgl. § 9 Abs. 2) werden in Seminaren des Hauptstudiums (H) erworben, und zwar ausschließlich in Seminaren des Faches Pädagogik: in Form von Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie eine begrenzte Fragestellung im größeren Zusammenhang sehen und mit geeigneten Methoden wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.

§ 12

Meldung zur Prüfung

- (1) Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (2) Für die Meldung zur Magisterprüfung sind vorzulegen:
 - das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung sowie
 - die beiden Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

§ 13

Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten.
- (2) Je nach Komplexitätsgrad sind mit der Prüferin oder dem Prüfer mindestens drei Schwerpunkte zu vereinbaren. Die gewählten Schwerpunkte sollen unterschiedlichen Bereichen (F - L) zugehören und sich bezüglich der gewählten Gegenstände, Problemlagen etc. nicht überschneiden.
- (3) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Veranstaltung - über die vom Fachbereich zu erstellenden Veranstaltungskommentare hinaus - zu erläutern, inwieweit die Inhalte der Veranstaltung gemäß den angegebenen Bereichen und Teilgebieten prüfungsrelevant sind.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer im Nebenfach Pädagogik werden vom Prüfungsausschuss derjenigen Fachbereiche gestellt, in denen die Hauptfachprüfung abgelegt wird. Die Prüferin/der Prüfer für die mündliche Prüfung kann von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag wird vom Prüfungsausschuss nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit der Prüferin/dem Prüfer sollte rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.

§ 14

Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Pädagogik einen Studienverlaufsplan entworfen, der dieser Studienordnung als Hilfe für einen sachgerechten Aufbau des Studiums angefügt ist (siehe Anhang).

§ 15

Studienberatung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine einführende Studienberatung durchgeführt. Für weitere Studienberatungen stehen der für den Magisterstudiengang verantwortliche

Fachvertreter sowie alle Lehrenden des Faches Pädagogik in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Ferner sei auf die Beratung durch die Fachschaft und auf die allgemeine Studienberatung verwiesen.

- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

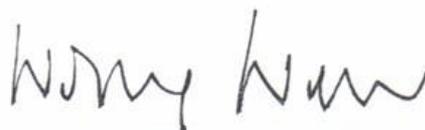
- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Studium des Faches Pädagogik (Nebenfach) in Magisterstudiengängen an der Universität - Gesamthochschule Paderborn mit dem Abschluß Magistra Artium/Magister Artium vom 20. März 1987 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 10/1987) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 9. Dezember 1998 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17. Oktober 2001.

Paderborn, den 25. Oktober 2001

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang:
Studienverlaufsplan

Grundstudium: 1. - 4. Semester

Bereich	Art der Veranstaltung	SWS	im Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Scheinart
I Theorie und Geschichte der Pädagogik (F)	Einführung/Grundlagenveranstaltung	2	1. oder 2.	P	TN
	Grundseminar	2	2. bis 4.	WP	LN
II Entwicklung und Lernen (G) <i>oder</i> Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung (H)	Einführung/Grundlagenveranstaltung	2	1. oder 2.	P	TN
	Grundseminar	2	2. bis 4.	WP	LN/TN ⁺
III Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen (I) <i>oder</i> Didaktik und Methodik (L)	Einführung/Grundlagenveranstaltung	2	1. oder 2.	P	TN
	Grundseminar	2	2. bis 4.	WP	TN/LN ⁺

⁺ Ein zweiter Leistungsnachweis ist in einem der beiden Grundseminare zu erwerben.

Weitere etwa 6 SWS können nach freier Wahl aus den Fächern F bis L gewählt werden, davon 2 SWS auch aus anderen Fächern (Wahlbereich).

Zwischenprüfung: Klausur

Hauptstudium: 5. bis 8. Semester

Zwei Hauptseminare aus unterschiedlichen Bereichen (F bis L) LN/LN

Weitere etwa 13 SWS nach freier Wahl aus den Bereichen F bis L, davon 2 SWS auch aus anderen Fächern (Wahlbereich)

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn